

Schulordnung der Ikarus-Schule, Grundschule Lachendorf

(Stand 29.04.2024)



A. Präambel

Unsere Schule ist ein Ort, an dem viele unterschiedliche Kinder und Erwachsene arbeiten und täglich einen großen Teil des Tages miteinander verbringen. In dieser Zeit wollen wir uns in der Schule wohlfühlen. Wir wollen miteinander lernen, lehren und zusammenleben. Dieses Miteinander bedarf Regelungen, die in unserer Schulordnung zusammengefasst sind.

Die Regeln dieser Schulordnung wurden von den Mitbestimmungsgremien der Schule beschlossen und können nur durch Beschluss des Schulvorstands und der Gesamtkonferenz verändert werden. Über Sonderfälle, die durch diese Schulordnung nicht geregelt sind, wird durch diese Gremien gesondert entschieden.

1. Geltungsbereich

Die Schulordnung bildet eine Ergänzung zu allen bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, die den Schulbetrieb in Niedersachsen inhaltlich und organisatorisch regeln, wie

- Niedersächsisches Schulgesetz und weitere die Schule betreffende Gesetze
- Versetzungsverordnung und weitere Verordnungen und Verwaltungsvorschriften
- Grundsatzerlass über die Arbeit in der Grundschule und andere Erlasse

Sie gilt für alle Schülerinnen und Schüler, das gesamte Personal, alle in der Schule tätigen Personen, Eltern sowie Besucherinnen und Besucher der Schule und findet Anwendung bei allen schulischen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Unterrichts und des Schulgeländes.

2. Notfälle

Es gelten die verabschiedeten Notfallpläne und Brandschutzbestimmungen. Anweisungen des gesamten schulischen Personals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für Weisungen der Lehrkräfte.

Einzelheiten sind dem Sicherheitskonzept, dem Notfallkonzept sowie dem Brandschutzkonzept zu entnehmen.

B. Allgemeine Bestimmungen und Verhaltensregeln

1. Wertgegenstände, mobile Endgeräte und Spielzeug

Für Wertgegenstände (auch Handys, Smartphones und Smartwatches) und Spielzeuge, die nicht für den Unterricht benötigt werden, wird keine Haftung übernommen. Private mobile Endgeräte (Handys und Smartphones) dürfen von Schülerinnen und Schülern während des regulären Schulbetriebs **nicht benutzt** werden. Die Verwendung von Smartwatches ist nur erlaubt, wenn sie in den Schulmodus gesetzt werden, d. h. **nur noch die Uhrzeit** ablesbar ist. Wer internetfähige Mobilfunkgeräte und sonstige elektronische Geräte missbräuchlich verwendet (z. B. durch das Erstellen unerlaubter Fotos, Videos, Audiomitschnitte), muss mit schulrechtlichen, in schweren Fällen auch strafrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen rechnen. Das Mitbringen von Spielzeug jeglicher Art (auch Sammelkarten) ist in der Ikarus-Schule nicht erlaubt. Eine Ausnahme sind von der

Klassenlehrkraft geplante Spielzeugtage und spezielle Unterrichtsvorhaben. Die Schule stellt schuleigene Bälle in der Pausen- und Betreuungszeit sowie im Ganztag zur Verfügung. Bei Nichteinhaltung dieser Regeln werden entsprechende Gegenstände von der Lehrkraft eingezogen und erst am Ende des Schultages wieder ausgegeben. Bei wiederholter Missachtung erfolgt eine Rückgabe ausschließlich an die Eltern.

2. Waffen, waffenähnliche oder andere gefährliche Gegenstände (RdErl.d.MK v. 27.10.2021)

Es ist verboten, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände in die Schule mitzubringen, auch Attrappen und Scherzartikel. Zu Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen gehören auch z.B. Messer, Schlagringe, Wurfsterne, Baseballschläger, Schlagstöcke, gefährliche Werkzeuge, Feuerwerkskörper, Reizgas, usw. Andere Gegenstände wie Streichhölzer, Feuerzeuge, Nadeln und selbstgefertigte Gegenstände, mit denen anderen Verletzungen zugefügt werden können, sind verboten. Unerlaubte Gegenstände werden eingezogen und nur an die Eltern persönlich zurückgegeben.

3. Fotografieren und Filmen (EU-DSGVO)

Es ist grundsätzlich verboten, auf dem Schulgelände und im Gebäude zu fotografieren oder zu filmen. Ausnahmen sind nur mit Einverständnis der aufgenommenen Personen möglich. Die Einverständniserklärung wird jeweils beim Eintritt in die Schule bei den Erziehungsberechtigten erbeten.

4. Aushänge und Veröffentlichungen

Aushänge und Veröffentlichungen von Plakaten und sonstigen Mitteilungen (Flyer, Handzettel, Werbung) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.

5. Bekleidung und Fundsachen

Kopfbedeckungen sind während der Unterrichtszeit und in geschlossenen Räumen abzusetzen. Davon ausgenommen sind Kopfbedeckungen, die aus religiösen Gründen getragen werden. (RdErl.d.MK v. 26.8.2015)

Alle Fundsachen, die am Ende des Schuljahrs nicht abgeholt wurden, gehen in das Eigentum des Fördervereins über. Fundsachen können in der Schule in den entsprechenden Behältnissen eingesehen werden.

6. Parken, Flucht- und Transportwege, Fahrräder

Auf dem Schulparkplatz gelten die Regeln der StVO. Auf den Parkplätzen vor der Schule und an der Turnhalle dürfen ausschließlich Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule parken. Flucht-, Verkehrs- und Transportwege sind immer freizuhalten.

Fahrräder werden ausschließlich in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt. Das Fahrrad ist auf dem gesamten Schulhof zu schieben.

7. Rauch- und Alkoholverbot (RdErl.d.MK v. 7.12.2012)

Auf dem Schulgelände und im Gebäude besteht ein Rauchverbot. Ein Verstoß gegen diese Regelung führt zum sofortigen Verweis vom Schulgelände. Der Genuss von Alkohol und anderen berauschenenden Mitteln ist auf dem Schulgelände und im Gebäude verboten. Ein Verstoß gegen diese Regelung führt zum sofortigen Verweis vom Schulgelände.

Im Einzelfall sind Ausnahmen vom Verbot alkoholischer Getränke zulässig. Die Schulleitung kann bei besonderen Gelegenheiten (Jubiläen, usw.) das Verbot für volljährige Personen vorübergehend aufheben.

8. Meldung von Unfällen

Verletzte Schülerinnen und Schüler melden den Unfall sofort bei der aufsichtführenden Lehrkraft Person, bei der Klassenlehrkraft oder im Sportunterricht bei der Sportlehrkraft. Die angesprochene Lehrkraft ist verpflichtet, sofort Erste Hilfe zu leisten oder diese zu veranlassen. Danach ist durch die Lehrkraft die Meldung des Unfalls im Sekretariat vorzunehmen und gegebenenfalls ein Unfallprotokoll zu erstellen. Wegeunfälle müssen von den Eltern, sobald sie Kenntnis davon haben, unter Angabe konkreter Fakten der Schule gemeldet werden. Schülerinnen und Schüler, die nach einem Wegeunfall die Schule erreichen, melden diesen sofort bei der aufsichtführenden Lehrkraft, bei der Klassenlehrkraft oder im Sekretariat. Die Eltern kranker oder verletzter Schülerinnen und Schüler werden von der Schule benachrichtigt und holen ihr Kind ggf. von der Schule ab.

9. Notwendige Daten zur Beschulung (§31NSchG)

Änderungen der Kontaktdaten wie Adresse oder Telefonnummer sind der Schule über das Sekretariat unverzüglich mitzuteilen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Erziehungsberechtigten im Notfall unverzüglich benachrichtigt werden können.

C. Unterricht

1. Offener Anfang, Unterrichtszeiten

Die Schule öffnet um 07:30 Uhr. Ab dieser Zeit ist eine Aufsicht je nach Wetterlage auf dem Gelände beziehungsweise im Gebäude gewährleistet. Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr. Die Unterrichtszeiten entnehmen Sie bitte unserer Website www.gs-lachendorf.de. Alle Schülerinnen und Schüler betreten spätestens um 07:55 Uhr die Schule, um sich in Ruhe auf den Unterricht vorbereiten zu können. Eltern, die ihre Kinder zum Unterricht bringen oder nach dem Unterricht abholen, ist das Betreten des Gebäudes und des Schulgeländes aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

2. Pausen und Aufsichten

Nach Unterrichtsschluss versichert sich jede Lehrkraft, dass alle Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsraum verlassen haben. Alle Schülerinnen und Schüler haben sich zügig in die Betreuung der Verlässlichkeit oder den Ganztags zu begeben bzw. die Schule verlassen. Die Verlässlichkeit endet um 12:30 Uhr, der Ganztag Montag bis Donnerstag um 15:30 Uhr. Zu Beginn der Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler zügig auf den Schulhof, auf dem sich drei Aufsichten befinden. Eine Aufsicht befindet sich auf dem Schulhof vor der Mensa, eine zweite Aufsicht befindet sich im Bereich der Spielgeräte und der Sandkiste. Die dritte Aufsicht befindet sich auf dem Fußballplatz des 3. und 4. Jahrgangs. Bei schlechtem Wetter bleiben die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen. Die Türen der Klassenräume bleiben geöffnet, so dass die aufsichtführenden Lehrkräfte jederzeit Zugang haben.

3. Schülerbeförderung und Bushaltestelle

Fahrschülerinnen und Fahrschüler bleiben bis zur Abfahrt des Busses unter Aufsicht auf dem Schulhof.

4. Fehlzeiten und Beurlaubungen

Krankmeldungen haben - vorzugsweise per E-Mail - bis spätestens 9.30 Uhr zu erfolgen. Am Ende der Fehlzeit ist eine schriftliche Entschuldigung für den gesamten Zeitraum erforderlich, wenn nicht per

E-Mail krankgemeldet wurde.

Beurlaubungsanträge für einen Zeitraum von mehr als drei Tagen bis zu drei Monaten oder für Zeiten vor oder nach den Ferien sind durch die Schulleitung zu genehmigen. Beurlaubungen bis drei Tage entscheidet die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer. Für etwaige Kosten durch Nichtgenehmigung besteht keine Schadensersatz- oder Ausgleichspflicht für die Schule.

5. Fachräume und Sportstätten

Fachräume werden nur betreten, wenn eine Lehrkraft anwesend ist, unabhängig davon, ob die Tür offen oder verschlossen ist.

Sportstätten: Alle Schülerinnen und Schüler nehmen mit Sportschuhen und zweckmäßiger Sportkleidung am Sportunterricht teil. Sportschuhe, die im Alltag getragen werden gelten als Straßenschuhe und dürfen in der Sporthalle nicht getragen werden.

Uhren, Ringe, Ketten, Hals- und Armbänder, Ohrringe, o.ä. müssen abgelegt werden. Ohrschmuck und Piercings, die nicht abgelegt werden können, müssen abgeklebt sein. (Heftpflaster, Tape).

D. Fehlverhalten und Pflichtverletzungen

Bei Fehlverhalten und Pflichtverletzungen werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 61 NSchG ergriffen.

F. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schulordnung unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Schulordnung unberücksichtigt.

Die Grundschule Lachendorf verpflichtet sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine für diese Bestimmung möglichst nahe kommende wirksame Regelung zu treffen.

G. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Inkrafttreten und unbefristete Gültigkeit mit Beschlussfassung

- der Gesamtkonferenz vom 29.04.2024
- des Schulvorstands vom 29.04.2024

Lachendorf, den 29.04.2024

Birgit Henheik

(Schulleitung)